Zusatzstoffe:

- 1. mit Farbstoff(en)
- 2. mit Konservierungsstoff(en)
- 3. mit Antioxidationsmittel
- 4. mit Geschmacksverstärker(n)
- 5. mit Schwefeldioxid
- 6. mit Schwärzungsmittel
- 7. mit Phosphat
- 8. mit Milcheiweiß
- 9. koffeinhaltig
- 10. chinin haltig
- 11. mit Süßungsmittel
- 12. enthält eine Phenylalaninguelle (Süßungsmittel Aspartam)
- 13. gewachst (Oberfläche von frischen Früchten derart behandelt)
- 14. mit Taurin

Lebensmittelzusatzstoffe sind Verbindungen, die Lebensmitteln zur Erzielung chemischer, physikalischer oder auch physiologischer Effekte zugegeben werden. Sie werden eingesetzt, um Struktur, Geschmack, Farbe, chemische und mikrobiologische Haltbarkeit verarbeiteter Lebensmittel, also ihren Gebrauchs- und Nährwert zu regulieren bzw. zu stabilisieren sowie die störungsfreie Produktion der Lebensmittel sicherzustellen. Es können sowohl synthetische Stoffe sein, teils sind es auch natürliche Stoffe, die als Wirkstoff zugesetzt werden. Zusatzstoffe dürfen nur nach ausdrücklicher Zulassung verwendet werden. Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass keine Gesundheitsrisiken bestehen, sie technologisch notwendig sind und den Verbraucher nicht täuschen. Zudem müssen Zusatzstoffe kenntlich gemacht werden. Dafür vergibt die Europäische Union für jeden zugelassenen Stoff eine E-Nummer.

Das deutsche <u>Leben smittelrecht</u> de finiert Zusatzstoffe als Stoffe, die aus technologischen Gründen zugesetzt werden. Sie werden selbst nicht alleinig als Lebensmittel verzehrt und sind auch keine charakteristische Zutat. Ausgen ommen sind Stoffe, die überwiegend aufgrund des Nährwerts, Geruchs oder Geschmacks zugesetzt werden sowie als Genussmittel verwendet werden. Eben so keine Zusatzstoffe sind <u>Pflanzenschutzmittel</u>, <u>Aromastoffe</u> und gesundheitlich unbedenkliche Rückstände von <u>Verarbeitungshilfsstoffen</u>. <u>Mineralstoffe</u> und die <u>Vitamine A</u> und \underline{D} sind den Zusatzstoffen wiederum gleich gesetzt

Typische technologische Eigenschaften sind Erhalt oder Verbesserung der Backfähigkeit (z.B. <u>Backpulver</u>), Streich fähigkeit, Rieselfähigkeit (z.B. <u>Rieselhilfen</u>) oder Maschinentauglichkeit (z.B. <u>modifizierte Stärken</u>), des Weiteren die Hemmung mikrobiellen Wachstums (<u>Verderb</u>) oder der <u>Oxidation</u> von Stoffen (zum Beispiel Ranzigkeit bei Fetten).

Für Lebensmittelzusatzstoffe besteht ein <u>Verbot mit Erlaubnisvorbehalt</u> – das bedeutet, alle Stoffe sin d automatisch verboten, solange sie nicht ausdrücklich erlaubt sind. In Deutschland wird das durch dies <u>LFGB</u> geregelt. Eine <u>Positivliste</u> erlaubter Stoffe enthält die deutsche "<u>Zusatzstoff-Zulassungsverordnung</u> – ZZulV". Die meisten Zusatzstoffe sind nur für bestimmte Lebensmittel und nur in begrenzter Menge zulässig. Wenn keine Höchstmengen vorgeschrieben sind, gelten die Regeln der <u>Guten Herstellungspraxis</u> ("Good Manufacturing Practice", GMP): "So viel wie nötig, so wenig wie möglich" ("quantum satis", "qs").

Aber auch dann ist der Zusatz dieser Stoffe nur erlaubt, wenn sie

- 1. technisch notwendig sind
- 2. den Verbraucher nicht täuschen
- 3. gesundheitlich unbedenklich sind